

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/09 B

L 3 AL 21/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 AL 138/03 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt H P , F , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch, Klage und der Nicht-
zulassungsbeschwerde gegen die Bescheide der Beschwerdegegnerin auf Erstattung
erbrachter Leistungen anzuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; in der Begründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die als ausschließlicher Zulassungsgrund geltend gemachte Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers vom 31. März 2009 nicht gerecht. Sie bezieht sich zwar auf Urteile des BSG, insbesondere vom 19. Juni 1996 (7 RAR 116/95 = NZS 1997, 38 ff) und entnimmt hieraus den Rechtssatz, dass es für die Frage der Zumutbarkeit der Verwertung eines Vermögens iS des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV) nicht auf rein formale Aspekte, sondern auf individuelle Zumutbarkeitsgesichtspunkte, wie Alter, Dauer der Arbeitslosigkeit, Chancen auf dem Arbeitsmarkt etc ankomme. Sie stellt aber keinen - hierzu im Widerspruch stehenden - abstrakten Rechtssatz des LSG dar, sondern greift nur einige auf den konkreten Fall (nämlich die Verwertbarkeit des Existenzgründungssparvertrages) zugeschnittene Sätze aus der Entscheidung des LSG auf und behauptet, das LSG habe entgegen der zitierten BSG-Rechtsprechung individuelle Zumutbarkeitsgesichtspunkte nicht berücksichtigt. Der Kläger macht damit im Kern keine Divergenz, sondern die (angebliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend.
- 4 Darüber hinaus hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der geltend gemachten Divergenz beruht. Er hat in seiner Beschwerdebegründung lediglich erwähnt, das LSG habe im Rahmen der Frage nach der Bedürftigkeit geprüft, ob das Guthaben aus dem Sparvertrag nach § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV verwertbar sei oder nicht. Er hat indes nicht dargetan und hätte dies im Übrigen unter Berücksichtigung der Ausführungen des LSG auf S 21 ff der Entscheidungsgründe auch nicht dartun können, dass seine Bedürftigkeit allein im Blick auf den Existenzgründungssparvertrag vom LSG verneint worden ist. Insoweit erübrigen sich auch weitere Ausführungen dazu, dass die



vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung zitierte Entscheidung vom 19. Juni 1996 (SozR 3-4100 § 137 Nr 6) - wie er selbst vorträgt - eine völlig andere Fallgestaltung (Verwertbarkeit von Bundesschatzbriefen in einer Größenordnung von 8.000 DM) betraf und auch die in dieser Entscheidung in Bezug genommenen drei weiteren Entscheidungen Besonderheiten aufwiesen, die in seinem Fall nicht gegeben waren.

- 5 Soweit der Kläger schließlich in seiner Beschwerdebegründung vorträgt, das LSG gehe zwar davon aus, dass er seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe (Alhi) bestreiten könne (§ 10 Nr 2 AlhiV), diese gesetzliche Vermutung stehe indes nicht der Unzumutbarkeit der Verwertung seines Vermögens entgegen, sind diese Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, den Zulassungsgrund einer Divergenz zu begründen. Denn damit macht der Kläger allenfalls die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend, die gerade nicht Gegenstand einer Überprüfung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr)
- 6 Ist sonach die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, ist der Antrag auf PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen und entfällt damit auch die beantragte Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.
- 7 Dasselbe gilt für die mit Schriftsatz vom 29. Juni 2009 beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung, denn mit der Ablehnung der Beschwerde durch das BSG wird das Urteil gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG rechtskräftig. Für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist daher kein Raum mehr (§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2, § 86a Abs 1, Abs 2 Nr 5 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

